

Ohne das sogenannte „Kleingedruckte“ geht es auch bei uns nicht. Obwohl manches sicher netter und persönlicher formuliert und umschrieben werden könnte, haben wir uns für nachfolgende Fassung entschieden.

Klipp und klar, darauf kommt es an, und lieber sind wir hinterher freundlicher als es auf den ersten Blick aussieht:

Reisebedingungen für die Freizeiten und Fahrten der Ev. Jugend Rockenhausen, Ringstr. 3, 67806 Rockenhausen; nachfolgend „Veranstalter“ (VA) genannt:

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

1.1. Mit der Freizeitanmeldung, die schriftlich oder Online mit den vorgedruckten Anmeldeformularen erfolgen muss, bietet der Teilnehmer/ die Teilnehmerin (soweit diese/r minderjährig ist, durch seinen/ihren gesetzlichen Vertreter) dem VA den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage dieser Reisebedingungen verbindlich an.

1.2. Der Reisevertrag - bei Minderjährigen mit einem gesetzlichen Vertreter /einer Vertreterin - ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom VA schriftlich bestätigt worden ist. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, solange sie nicht vom VA schriftlich bestätigt sind.

2. Leistungen

2.1. Die Leistungsverpflichtung des VA ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem zum Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt und nach Maßgabe sämtlicher erhaltener Hinweise und Erläuterungen, insbesondere der „Wichtige Hinweise - bitte beachten“ -Hinweise im Anhang.

Die Leistungsverpflichtung ergibt sich auch aus den Reisebedingungen, sowie evtl. ergänzender Informationsbriefe für die einzelnen Freizeitangebote, die dem Teilnehmer/ der Teilnehmerin zur Verfügung gestellt wurden.

2.2. Ändere oder ergänzende Vereinbarungen zu den in diesem Prospekt beschriebenen Leistungen sowie zu den Reisebedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem VA. Sie sollten aus Beweisgründen schriftlich getroffen werden.

3. Zahlungsbedingungen

3.1. Soweit im Einzelfall keine andere Regelung angegeben ist, wird nach dem Vertragsabschluß, bei Erhalt der Reisebestätigung, eine Anzahlung in Höhe des angegebenen Preises fällig. Wird die Anzahlung nicht geleistet, so ist damit kein Rücktritt vom Reisevertrag gegeben.

3.2. Der gesamte Reisepreis

(Anzahlung und Restbetrag) ist bis vier Wochen vor Reisebeginn, jedoch frühestens nach erfolgter Anmeldebestätigung, gegen Aushändigung der Reiseunterlagen an den VA zu bezahlen, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird.

4. Änderungen der Reiseleistungen

Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach dem Vertragsabschluss notwendig werden und die vom VA wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der VA ist verpflichtet, den Teilnehmer/ die Teilnehmerin über erhebliche Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Teilnehmer/ der Teilnehmerin einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

5. Rücktritt des Teilnehmers/ der Teilnehmerin, Umbuchungen

5.1. Der Teilnehmer/ die Teilnehmerin kann bis zum Freizeitbeginn jederzeit vom Reisevertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muss **schriftlich erfolgen**.

Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim VA.

5.2. Tritt der Teilnehmer/ die Teilnehmerin vom Reisevertrag zurück oder tritt er/sie ohne vom Reisevertrag zurückzutreten die Freizeit nicht an, steht dem VA eine pauschale Entschädigung zu. Diese beträgt bei einem Rücktritt bis 43 Tage vor Reisebeginn 10% des Reisepreises (mindestens der Anzahlungsbetrag), zwischen dem 42. und 22. Tag vor Freizeitbeginn 20%, vom 21. bis 8. Tag vor Reisebeginn 50% und vom 7. Tag bis zum Reisebeginn 80% des Reisepreises.

5.3. Der Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung gilt nicht als Rücktritt vom Reisevertrag. In diesem Falle bleibt der Teilnehmer/ die Teilnehmerin zur vollen Zahlung des Reisepreises verpflichtet.

5.4. Tritt der Teilnehmer/ die Teilnehmerin früher als 43 Tage vor Reisebeginn zurück, wird der Anzahlungsbetrag vom VA auf jeden Fall einbehalten.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Teilnehmer/ die Teilnehmerin einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom VA zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht von Seiten des Teilnehmers/ der Teilnehmerin kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Der VA erstattet an den Teilnehmer/ die Teilnehmerin ersparte Aufwendungen, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den VA zurückgezahlt worden sind.

7. Mitwirkungspflicht, Ausschlussfrist

7.1. Der Teilnehmer/ die Teilnehmerin ist zur Beachtung der ihm/ihr in der Freizeitausschreibung und/oder den übersandten Reiseunterlagen, insbesondere dem Informationsbrief enthaltenen Hinweise verpflichtet.

7.2. Der/die Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

7.3. Der/die Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine/ihre Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Leitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt - sofern möglich - für Abhilfe zu sorgen.

7.4. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Teilnehmer/ die Teilnehmerin den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der VA bzw. seine örtlich Beauftragten eine angemessene Frist verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten.

7.5. Der Teilnehmer/ die Teilnehmerin ist verpflichtet, sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag bzw. den vom VA erbrachten Leistungen stehen, innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende geltend zu machen.

8. Rücktritt und Kündigung durch den VA

8.1. Der VA kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach dem Antritt der Reise den Vertrag kündigen:

8.1.1. Bis vier Wochen vor Reiseantritt bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmer/innenzahl. Der VA ist verpflichtet, den Teilnehmer/ die Teilnehmerin unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Reise zu unterrichten und ihm/ihr die Rücktrittserklärung zuzuleiten. Der Teilnehmer/ die Teilnehmerin erhält den Reisepreis unverzüglich zurück. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

8.1.2. Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Teilnehmer/ die Teilnehmerin die Durchführung der Reise nachhaltig stört oder wenn er/sie sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Reisevertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der VA, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis. Mehrkosten für die Rückbeförderung des Teilnehmers/ der Teilnehmerin trägt dieser/diese selbst.

8.1.3. Ohne an eine Frist gebunden zu sein, wenn die Durchführung der Freizeit infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände (Krieg, Streik, Unruhen etc.) erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt ist.

9. Haftung

9.1. Die Haftung des VA ist bei Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder bei Schäden, die allein aufgrund des Verschuldens eines Leistungsträgers (Busunternehmen, ausländische Vertragspartner) des VA entstehen.

9.2. Der VA haftet nicht für Leistungsstörungen im Bereich von Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden und in der Reisebeschreibung ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden.

10. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

10.1. Soweit für die Reise wesentlich, ist der VA verpflichtet, die Teilnehmer und Teilnehmerinnen über Bestimmungen der Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften zu unterrichten, soweit sie ihm bei üblicher Sorgfalt bekannt sind.

10.2. Soweit der VA seiner Hinweispflicht nachkommt, ist der Teilnehmer/ die Teilnehmerin zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet.

10.3. Angaben über gesundheitliche Einschränkungen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen können nur berücksichtigt werden, soweit dem Veranstalter dies mit der Anmeldung schriftlich bekannt gegeben wird. Werden gesundheitliche Einschränkungen (wie z. B. Asthma, Allergien, Bettnässen usw.) verschwiegen und nicht im Freizeitpass aufgeführt, ist der VA berechtigt, den Teilnehmer/die Teilnehmerin auf eigene Kosten nach Hause zu schicken.

11. Verjährung, Datenschutz

11.1. Ansprüche des Teilnehmers/ der Teilnehmerin gegenüber dem VA, gleich aus welchem Rechtsgrund - jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des Teilnehmers/ der Teilnehmerin aus unerlaubter Handlung - verjähren nach sechs Monaten ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Verletzung von vor- und nachvertraglichen Pflichten und Nebenpflichten aus dem Reisevertrag.

11.2. Die für die Verwaltung der Freizeiten benötigten Daten werden mittels EDV erfasst und nur vom VA im Rahmen der Maßnahme genutzt.

Wichtige Hinweise - bitte beachten!

Unterbringung, Verpflegung

Hotelkomfort ist bei unseren Freizeiten nicht zu erwarten. Die Ausstattung ist meist einfach und zweckmäßig. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen wirken bei den Freizeiten in der Küche mit und übernehmen an ein bis zwei Tagen Küchendienst.

Voraussetzung zur Teilnahme

Wir bitten, dass sich nur anmeldet, wer bereit ist, sich in die Gemeinschaft einzugliedern und sich am gemeinsamen Programm zu beteiligen, dazu gehören auch unsere Abendandachten und Bibeltreffs.

Insolvenzrecht

Die Ev. Jugend Rockenhausen als Einrichtung der Ev. Landeskirche der Pfalz gilt als „Körperschaft öffentlichen Rechtes“ und ist von der Verpflichtung zur Insolvenzversicherung ausgenommen.

12. Alle Teilnehmer/innen erklären sich damit einverstanden, dass Bilder, die von ihnen auf den Freizeiten gemacht werden, evtl. in einem der nächsten Freizeitenprospekte der Ev. Jugend Rockenhausen oder auf der Internetseite der Ev. Jugend Rockenhausen veröffentlicht werden.

Rockenhausen, im Januar 2010